

Krankheitskostenteilversicherung

Teil III

Krankheitskostenteilversicherungstarif: KHT

gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Krankenhaustagegeldversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009 und II Tarifbedingungen der HUK-COBURG-Krankenversicherung, soweit sie nicht ausdrücklich durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.

I. Versicherungsleistungen

1. Das versicherte Krankenhaustagegeld wird für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr bis 24 Uhr) einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung und einer Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim ohne Kostennachweis und ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet.

Für die in § 5 (1.2) AVB genannten Entziehungsmaßnahmen wird ein Krankenhaustagegeld nicht ausgezahlt.

2. Als Krankenhäuser im Sinne von § 4 (4) AVB gelten auch Bundeswehrkrankenhäuser; bei stationärer Heilbehandlung im Sanitätsbereich wird die Hälfte des versicherten Krankenhaustagegeldes gezahlt.

3. Für stationäre psychotherapeutische Behandlung wird das versicherte Krankenhaustagegeld für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr gezahlt.

4. Tagessatz

Das Krankenhaustagegeld kann in 5 €-Stufen bis zu einem Tagessatz von 100 € gewählt werden.

II. Für die erstattungsfähigen Leistungen gilt:

Es gelten die Wartezeiten gemäß § 3 AVB. Bei Unfall entfällt die allgemeine Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Leistungsanspruch.

III. Serviceleistungen

1. Schnelligkeitsgarantie

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung garantiert eine schnelle Bearbeitung der Leistungsanträge innerhalb von zwei Wochen. Sollte dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, zahlt sie als „Entschuldigung“ 10 €. Die zwei Wochen zählen ab Posteingang bei der HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, Feiertage innerhalb dieses Zeitraums verlängern die Frist entsprechend. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Leistungsscheck verwendet wird.

2. Gesundheitsportal

Unter der Internetadresse www.huk.de können umfassende Informationen rund um das Thema Gesundheit und Aktuelles aus Medizin und Forschung abgerufen werden.

IV. Monatsbeiträge

Die Beiträge für Kinder gelten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die für Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat ist der dann gültige Jugendlichenbeitrag und mit dem der Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Monat der dann gültige Erwachsenenbeitrag zu zahlen.

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.